

Aktuelles aus der Gemeinderatsitzung

Tag und Ort	am 27.03.2019 in Ammerthal (Feuerwehrhaus)
Vorsitzende	1. Bürgermeisterin Sitter Wittmann
Es fehlen entschuldigt	Lehmeier, Schuller
Nr. 1, Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 13.02.2019 (öffentlicher Teil)	Das öffentliche Sitzungsprotokoll vom 13.02.2019 lag den Sitzungsunterlagen bei. Das Protokoll wird genehmigt. (11:0 Stimmen)
Nr. 2, Bürgersaal Ammerthal, Vorstellung der Planung durch Herrn Reil von den SHL Architekten	Architekt Uwe Reil stellt konkret den Ausbau und die Gestaltung des 1. OG, dem Bürgersaal vor. Insbesondere werde hier Augenmerk auf eine funktionelle und nachhaltige Nutzung für verschiedene Anlässe gelegt. Der Bürgersaal soll für Gemeinderatsitzungen, Vereinssitzungen aber auch für Trauungen, Bürgergespräche und Vernissagen geeignet sein. Die Planungen sehen eine festinstallierte Leinwand sowie eine festintegrierte Bestuhlung oder Sitzbank für die Sitzungen vor. Die restlichen Sitzmöglichkeiten für die Bürger werden flexibel sein. Es ist angedacht, die Maßnahme auf mehrere Bauabschnitte zu verteilen. Begonnen werde mit dem Ausbau des Multifunktionsraumes. Er soll nicht nur durch eine Türe sondern durch eine mobile Trennwand begehbar sein, um den Raum optimal nutzen zu können. Für den Maßnahmenbeginn muss nun die Genehmigungsplanung (Eingabeplanung) über das Landratsamt Amberg-Sulzbach erfolgen. GR Koller befürwortet die vorgestellte Planungsversion. Auf die Kostenfrage von GR Weiß erläutert Herr Reil, dass es verschiedene Module gäbe. Der Bauabschnitt OG insgesamt beläuft sich inkl. kompletten Ausbau, Statik, Oberflächen, Boden, Sanitäreinrichtungen, Elektrik, Beamer und Ausstattung nach jetzigen Berechnungen auf rund 439.000 € netto.

Herr Reil erläutert GR Buhl noch einmal die Bauphasenplanung des Obergeschosses. Erster Teil wird der Multifunktionsraum werden. Zweiter Teil der Bauphase OG die sanitären Einrichtungen und ggf. die Integration des Fahrstuhls. Der Fahrstuhl wird auch im Gebäude verbaut werden, da es nach Begutachtung die technisch vorteilhafteste Lösung darstellt. GR Englhard fragt, warum die derzeitige Planung den Fahrstuhlschacht nur bis ins Erdgeschoss vorsieht, nicht aber bis in den Keller. Akten müssten nach wie vor in den Keller getragen werden. Herr Reil führt dazu aus, dass es technisch selbstverständlich möglich wäre, den Aufzug bis in den Keller zu bauen, sofern der Wunsch bestehe.

GR Paulus erfragt die zeitlichen Abläufe der einzelnen Bauphasen. Es beginnt eine Debatte, in der GR Koller unmissverständlich erläutert, dass die momentane Rathaussituation in dieser Form nicht mehr akzeptabel, wirtschaftlich und zeitgemäß sei. Hochzeitsgäste müssen im Foyer stehen, Mitarbeiter aus Platz- und Datenschutzgründen in den derzeitigen Trauungssaal ausweichen, um den Parteiverkehr abzuhandeln und GR Sitzungen werden ausgelagert.

Zweiter Bürgermeister Lang ergänzt, dass diese Planungen bereits besprochen wurden und dies auch die Zustimmung von GR Paulus erfahren hatte.

Auch sieht das die Haushaltsplanung 2019 vor. Die Zeitspanne für dieses Modul sollte 6 Monate umfassen.

Die Gemeinderäte Horst Buhl sowie CSU/ CWG-Mitglieder monieren, dass sie künftig gern in Vorbereitung auf die Gemeinderatssitzung vorab vorliegende Pläne zur Einsicht hätten.

GR Englhard stellt den Antrag, diesen Sitzungspunkt zu vertagen aufgrund der fehlenden Unterlagen in der Fraktionssitzung.

(abgelehnt mit 5:8 Stimmen)

Der Gemeinderat erteilt SHL den Auftrag die notwendigen Planungen zu erstellen.

(8:5 Stimmen)

Im Rahmen des Bauleitplanungsverfahrens "Am Forstweg", Fichtenhof, hat das für den Bauherrn tätige Ingenieurbüro Renner + Hartmann, Amberg, zwischenzeitlich ein zweites Mal Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange eingeholt bzw. die Öffentlichkeit beteiligt. Die Frist für den Eingang von Stellungnahmen endete am

**Nr. 3,
Bauleitplanung am
Forstweg
Bebauungsplan "Am
Forstweg" mit pa-
ralleler Änderung**

<p>des Flächennutzungsplans; Beschlussmäßige Abwägung zu den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit;</p>	<p>25.03.2019.</p> <p>Bisher eingegangene Stellungnahmen beinhalten keine nennenswerten Einwände gegen die weitere Durchführung des Bauleitplanverfahrens.</p>
<p>Feststellungs- und Satzungsbeschluss</p>	<p>In der Februarsitzung waren die bis dahin eingegangenen Stellungnahmen vorgestellt, vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen und im Bauleitplanverfahren berücksichtigt worden. Ferner war ein Billigungsbeschluss erfolgt.</p> <p>Die nunmehr eingegangenen Stellungnahmen werden dem Gemeinderat vorgestellt. Der Gemeinderat hat erneut über jede einzelne Stellungnahme zu beschließen. Abschließend ist ein Feststellungs- und Satzungsbeschluss zu fassen.</p>
<p>A - Einwendungen und Hinweise von Bürgern im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB</p>	<p>GR Weiß stellt aufgrund des Fristendes 25.03.2019 und damit verbundener später eingegangener Meldungen (Tag der Fraktionssitzung CSU/ CWG) den Antrag auf Vertagung (5:7 Stimmen, Antrag damit abgelehnt).</p> <p>Von den Bürgern sind während der Öffentlichkeitsbeteiligung keine Stellungnahmen eingegangen.</p>
<p>B - Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung</p>	<p>29 Träger öffentlicher Belange wurden angeschrieben;</p> <p>Die im Folgenden aufgeführten 13 TÖB haben keine Stellungnahme im Zuge der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB abgegeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege - Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz, Tirschenreuth - Bayerischer Bauernverband - Landesbund für Vogelschutz - Landratsamt Amberg-Sulzbach - SG 41 - Untere Straßenverkehrsbehörde - Landratsamt Amberg-Sulzbach - Brandschutzdienststelle / Kreisbrandrat - Stadt Amberg - Bauamt - Veolia Umweltservice Süd GmbH & Co KG

- Regierung der Oberpfalz - Höhere Landesplanungsbehörde SG 24 und Städtebau (SG 34)
- Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord (6)
- Kreisheimatpfleger Herr Schraml
- Landratsamt Amberg-Sulzbach - SG 33 Bauamt
- Landratsamt Amberg-Sulzbach - SG 53
Umweltschutz - Untere Naturschutzbehörde
Davon haben die folgenden TÖB im Zuge der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB eine Stellungnahme abgegeben.
In etwa gleichlautende Stellungnahmen wurden im Rahmen der ersten Beteiligung der TÖB bereits berücksichtigt. (Vgl. Sitzung vom 13.02.2019)

Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz,
Tirschenreuth Schreiben vom 19.12.2018 „... von Seiten des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberpfalz bestehen keine Bedenken und Einwendungen gegen die Planungen. ...“.

Bayerischer Bauernverband Formblatt vom 03.01.2019 „Keine Äußerung“ (im Formblatt angekreuzt unter 2.2)

Landratsamt Amberg-Sulzbach - Brandschutzdienststelle / Kreisbrandrat Formblatt vom 13.11.2018 (Am Formblatt angekreuzt unter 2.2)
„Die Belange des Brandschutzes werden nicht beeinträchtigt.“

Regierung der Oberpfalz - Höhere Landesplanungsbehörde SG 24 und Städtebau (SG 34) Formblatt vom 20.12.2018 Am Formblatt angekreuzt: „Keine Äußerung“

Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord (6)
Schreiben vom 21.12.2018
Az: 22-6160 8314.11-75-4 angekreuzt: „Gegen den Bauleitplan werden keine Bedenken erhoben.“

Kreisheimatpfleger Herr Schraml Schreiben vom 20.12.2018 „... Der vorgesehene Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung und Flächennutzungsplanänderung ... tangiert nach meinen Erkenntnissen keine archäologisch sensible Zone. Allerdings weise ich darauf hin, dass bei den Bauarbeiten evtl. zu Tage tretenden kultur- und erdgeschichtliche Funde oder Befunde unverzüglich beim Landratsamt Amberg-Sulzbach bzw. Landesamt für Denkmalspflege in Regensburg angezeigt werden müssen. Im Zweifelsfall wäre ein Grabungstechniker bzw. Archäologe beizuziehen.“

Unabhängig davon ist zu erwarten, dass das geplante Projekt "Wohnen mit Pferdehaltung" wegen seines nicht unerheblichen Bauvolumens (ca. 500 qm überbaute Fläche) und seiner künftigen Nutzung zu einer Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes führt. ..."

Hinweis: Das Abwägungsergebnis / Beschluss vom 13.02.2019 lautet:

Die vorgebrachten Belange der Denkmalpflege sind zu beachten und wurden in die Hinweise und Festsetzungen des Bebauungsplans aufgenommen. Ein Konflikt mit den Festsetzungen des Bebauungsplans liegt nicht vor. Eine Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes wird auf Grund der Lage und der Festsetzungen nicht erwartet.

Landratsamt Amberg-Sulzbach- SG 33 Bauamt Schreiben vom 04.01.2019
Hinweis: Das Abwägungsergebnis / Beschluss vom 13.02.2019 lautet:

Die vorgebrachten Belange sind zu beachten, Änderungen wurden nach Abwägung in den Bauleitplan eingearbeitet. Ein Konflikt mit den Festsetzungen des Bebauungsplans liegt nicht vor.

Landratsamt Amberg-Sulzbach - SG 53 Umweltschutz - Untere Naturschutzbehörde Schreiben vom 14.12.2018
„... aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege stehen dem Bebauungsplan sowie der FNP-Änderung am östlichen Rand von Fichtenhof keine Einwendungen entgegen. ...“
Hinweis: Das Abwägungsergebnis / Beschluss vom 13.02.2019 lautet:

Die vorgebrachten Belange sind zu beachten, und werden in den Festsetzungen, Hinweisen, sowie Begründung mit Umweltbericht berücksichtigt; es besteht kein Konflikt mit der Planung.

Stellungnahmen ohne Einwendungen oder Hinweise

Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung

Mail vom 21.02.2019

Gz.: VM 2323 „... aus der fachlichen Sicht des Amts für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Amberg ergeben sich gegen die o. g. Maßnahme keine Einwände. ...“

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Referat Infra I 3 Mail vom 20.02.2019

St. vom 27.11.2018

Az 45-60-00 / K VI-840-18 „... hiermit halte ich die bereits abgegebene Stellungnahme vom 27.11.2018 (K-VI-840-18-BBP) zu o.g. Beteiligung aufrecht. ...“

„... Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. ...“

Bund Naturschutz in Bayern e.V. Formblatt vom 18.03.2019 „Keine Äußerung“ (im Formblatt angekreuzt unter 2.2)

Gemeinde Illschwang Formblatt vom 22.03.2019 „Keine Äußerung“ (im Formblatt angekreuzt unter 2.2)

Gemeinde Ursensollen Schreiben vom 21.02.2019 „...zu o.g. Aufstellung des Bebauungsplans "Forstweg" in Fichtenhof mit integrierter Grünordnung erhebt die Gemeinde Ursensollen keine Einwände. ...“.

Landratsamt Amberg-Sulzbach - SG 31 - Tiefbauamt eMail vom 25.02.2019 „... von der im Betreff genannten Bauleitplanung ist keine Kreisstraße und keine sonstige unbebaute Liegenschaft des Landkreises Amberg-Sulzbach unmittelbar betroffen. Daher bestehen seitens der Tiefbauverwaltung des Landkreises keine Einwände. ...“

Landratsamt Amberg-Sulzbach - SG 52 - Wasserrecht Formblatt vom 21.02.2019 mit Mail vom 21.02.2019 Am Formblatt angekreuzt (unter 2.2):
„Keine Äußerung“

Stadt Sulzbach-Rosenberg Schreiben vom 22.02.2019 „... gegen die o.g. Bauleitplanung der Gemeinde Ammerthal werden seitens der Stadt Sulzbach-Rosenberg keine Einwände vorgebracht. ...“

Stellungnahmen
mit Einwendungen
oder Hinweisen

Die in diesen Stellungnahmen (01 bis 08) angesprochenen Belange sind nicht betroffen oder wurden bereits berücksichtigt; es besteht kein Kon-

**flikt mit der Planung; es besteht Einverständnis.
Abstimmung:11:0**

Bayernwerk Netz GmbH Parsberg

Schreiben vom 15.03.2019 - Z: Hol

„... Unsere Stellungnahme vom 17. Dezember 2019 ist weiterhin gültig. ...“

Schreiben vom 17.12.2018 - Z: Hol: Stellungnahme: „...In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich Versorgungseinrichtungen der Bayernwerk Netz GmbH. Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Wir haben die Planungsunterlagen überprüft.

Zur elektrischen Versorgung des geplanten Gebietes sind Niederspannungskabel erforderlich. Eine Kabelverlegung ist in der Regel nur in Gehwegen, Versorgungstreifen, Begleitstreifen oder Grünstreifen ohne Baumbestand möglich.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Versorgungsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbauer und anderer Versorgungsträger ist es notwendig, dass der Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich frühzeitig (mindestens 3 Monate) vor Baubeginn der Bayernwerk Netz GmbH schriftlich mitgeteilt wird. Nach § 123 BauGB sind die Gehwege und Erschließungsstraßen soweit herzustellen, dass Erdkabel in der endgültigen Trasse verlegt werden können.

Ausführung von Leitungsbauarbeiten sowie Ausstecken von Grenzen und Höhen:

- Vor Beginn der Verlegung von Versorgungsleitungen sind die Verlegezonen mit endgültigen Höhenangaben der Erschließungsstraßen bzw. Gehwege und den erforderlichen Grundstücksgrenzen vor Ort bei Bedarf durch den Erschließungsträger (Gemeinde) abzustecken.

- Für die Ausführung der Leitungsbauarbeiten ist der Bayernwerk Netz GmbH ein angemessenes Zeitfenster zur Verfügung zu stellen, in dem die Arbeiten ohne Behinderungen und Beeinträchtigungen durchgeführt werden können.

Bei der Bayernwerk Netz GmbH dürfen für Kabelhausanschlüsse nur marktübliche Einführungssysteme, welche bis mind. 1 bar gas- und wasserdicht sind, verwendet werden. Prüfnachweise sind vorzulegen. Wir bitten Sie, den Hinweis an die Bauherren in der Begründung aufzunehmen.

Wir weisen darauf hin, dass die Trassen unterir-

discher Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnende Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit der Bayernwerk Netz GmbH geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen. Nähere Auskünfte über Sicherheitsvorschriften und Einweisungen in bestehende Versorgungsanlagen erteilen wir Ihnen gerne auf Anfrage. Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse. ..."

Abwägungsergebnis / Beschluss:

Die angesprochenen Belange werden berücksichtigt. Die Bayernwerk AG ist durch den privaten Erschließungsträger frühzeitig zu informieren, der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb ihrer Anlagen ist zu gewährleisten. Abstimmungen sollen im Zuge der Erschließungsplanung und Umsetzung erfolgen. Zwischen den angesprochenen Belangen (Hinweis) und der Planung besteht kein Konflikt; es besteht Einverständnis.

Abstimmung: 11:0

Deutsche Telekom Technik GmbH

Schreiben vom 12.12.2018 „... Zur oben genannten Planung haben wir bereits mit Schreiben vom 12.12.2018 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter. ...“

Schreiben vom 12.12.2018 „... die Telekom Deutschland GmbH - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die oben genannte Planung haben wir keine Einwände.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen beim zuständigen Ress-

ort unter der kostenlosen Rufnummer unserer Bauherren-Hotline 0800 33 01 903 so früh wie möglich, mindestens jedoch 3 Monate vor Baubeginn, angezeigt werden.

Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes.

Für weitere Fragen oder Informationen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung. ..."

Abwägungsergebnis / Beschluss:

Die vom Träger öffentlicher Belange zu vertretenden Belange wurden berücksichtigt; Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen sind rechtzeitig anzuzeigen; es besteht kein Konflikt mit der Planung; es besteht Einverständnis

Abstimmung: 11:0

Landratsamt Amberg-Sulzbach, Gesundheitsamt

Schreiben vom 20.03.2019 „... eine Stellungnahme zum Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung und Flächennutzungsplanänderung zum sonstigen Sondergebiet ‚Forstweg‘ in Fichtenhof wurde mit Schreiben vom 27.12.2018 bei der Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB bereits abgegeben. Einwendungen bzw. neue Anregungen liegen nach derzeitigem Kenntnisstand aus Sicht des Gesundheitsamtes nicht vor.

Auflagen weiterer Dienststellen und Fachbehörden sowie Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten. ..."

Schreiben vom 27.12.2018 Z 6102.06 „... aus Sicht des Gesundheitsamtes bestehen nach derzeitigem Kenntnisstand und anhand der vorliegenden Unterlagen gegen die Aufstellung des qualifizierten Bebauungsplanes für das Sondergebiet ‚Forstweg‘ in Fichtenhof bei Berücksichtigung folgender Punkte keine Einwände.

Die ordnungsgemäße Entsorgung der Abwässer ist zu gewährleisten. Beim Anschluss an den bestehenden Mischwasserkanal sollte die hydraulische Leistungsfähigkeit des vorhandenen Systems berücksichtigt werden.

Die Versorgung mit Trinkwasser, entsprechend der aktuell gültigen Trinkwasserverordnung ist sicher zu stellen. Gem. Unterlagen ist dieses durch den Anschluss an die bestehende Wasserversorgung jederzeit möglich.

In den Unterlagen wird auf die Verwendung von Regenwasser im Haushalt hingewiesen. In diesem Zu-

sammenhang weisen wir darauf hin, dass für Anlagen, die zur Entnahme oder Abgabe von Wasser bestimmt sind, das keine Trinkwasserqualität hat und die im Haushalt zusätzlich zur gültigen Trinkwasseranlage installiert sind, die entsprechenden Bestimmungen der aktuell gültigen Trinkwasserverordnung zu beachten sind.

Um einer Beeinträchtigung von Anwohnern durch eine Geruchsbelästigung der Tierhaltung vorzubeugen, sollte wie in den Unterlagen aufgeführt, der größtmögliche Abstand zu Unterständen, Einstellmöglichkeiten usw. gewählt werden.

Bestehende Wasserschutzgebiete werden nicht berührt. Altlasten und Altablagerungen im Planungsgebiet sind aktuell keine bekannt.

Auflagen weiterer Dienststellen und Fachbehörden sowie Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten. ..."

Abwägungsergebnis / Beschluss

Die vorgebrachten Belange sind zu beachten. Sie wurden in den Festsetzungen, Hinweisen oder Begründung berücksichtigt; es besteht kein Konflikt mit der Planung

Abstimmung: 11:0

PLEDOC GmbH Essen

Netzauskunft Schreiben vom 27.02.2019 "....
Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.
Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

Von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber sind von der geplanten Maßnahme nicht betroffen:

- Open Grid Europe GmbH, Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzbetrieb Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen
- GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG,

Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH)

- Viatel GmbH, Frankfurt

Diese Auskunft bezieht sich ausschließlich auf die Versorgungsanlagen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. ..."

Abwägungsergebnis / Beschluss:

Aktuell sind die Belange, welche die PLEDOC GmbH Essen vertritt, nicht betroffen.

Abstimmung: 11:0 Stimmen

Vodafone Kabel Deutschland GmbH Nürnberg

2 Mails vom 25.03.2019

„Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S00731103“ zum Bebauungsplan und „Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S00731317“ zur Flächennutzungsplan-Änderung

„Stellungnahme Nr.: S00731103“ zum Bebauungsplan „... Eine Ausbaumentscheidung trifft Vodafone nach

internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:

Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH
Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 90449 Nürnberg
Neubaugebiete.de@vodafone.com

Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.

Weiterführende Dokumente:

- Kabelschutzanweisung Vodafone
- Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland
- Zeichenerklärung Vodafone
- Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland ..."

Stellungnahme Nr.: S00731317“ zur Flächennutzungsplan-Änderung „... Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant. ..."

Abwägungsergebnis / Beschluss:

Aktuell sind die Belange von Vodafone Kabel Deutschland GmbH nicht betroffen.

Falls später erforderlich sind bei der Er-

schließung die Kabelschutzanweisungen soweit möglich zu beachten

Abstimmung: 11:0

Wasserwirtschaftsamt Weiden

Schreiben vom 25.03.2019

„... Das Wasserwirtschaftsamt hat sich zuletzt mit Schreiben vom 27.12.2018 im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB geäußert. Unsere Anregungen und Hinweise wurden im Entwurf berücksichtigt. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen damit gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes mit gleichzeitiger Änderung des Flächennutzungsplanes keine grundsätzlichen Bedenken.

Redaktioneller Hinweis zu Ziffer 3.6.1 der Begründung (Kanäle und Abwasserbeseitigung):

Der Gemeinderat Ammerthal hat in seiner Sitzung am 06.07.2016 den Beschluss vom 10.10.2012 zur Verlegung eines Freispiegelkanals von der Kläranlage Fichtenhof bis nach Speckmannshof aufgehoben. In selbiger Sitzung wurde die Umsetzung einer neuen Variante „Pumpwerk mit Druckleitung nach Ammerthal“ beschlossen. Wir bitten, in der Begründung die Ziffer 3.6.1 entsprechend anzupassen. ...“

Schreiben vom 27.12.2018: „... Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes mit paralleler Änderung des Flächennutzungsplanes keine Einwendungen. Unsere Ausführungen zur Lage am Gewässer und Abwasserbeseitigung bitten wir jedoch zu beachten. ...“

Abwägungsergebnis / Beschluss:

Die vorgebrachten Belange sind zu beachten und wurden in die Hinweise, Festsetzungen oder Textteil des Bebauungsplans aufgenommen. Ein Konflikt mit den Festsetzungen des Bebauungsplans liegt nicht vor.

Abstimmung: (11:0)

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Schreiben vom 22.03.2019

„... Bebauungsplan ... und Flächennutzungsplan-Änderung ...“

„Stellungnahme Bereich Landwirtschaft:

Der Stellungnahme vom 12.12.2018 ist nichts hinzuzufügen.

Stellungnahme Bereich Forsten:

Im Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung wurde der aus forstfachlicher Sicht geforderte Abstand von 30 m zwischen Wald und Gebäuden, die dem dauerhaften Aufenthalt von Menschen dienen,

berücksichtigt.

Aus forstlicher Sicht gibt es deshalb keine Einwendungen gegen den Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung und die Flächennutzungsplan-Änderung beim ‚Sonstigen Sondergebiet Forstweg Fichtenhof‘ ...“

Schreiben vom 12.12.2018: „...Stellungnahme Bereich Landwirtschaft:

Den Ausführungen, wie im Vorentwurf vom 14.Nov. 2018 unter Punkt 3.12.2 Land und Forstwirtschaft beschrieben, wird zugestimmt. Weitere Landwirtschaftliche Belange sind von dem Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung und Flächennutzungsplan nicht betroffen. ...“

Änderungs- und
Feststellungsbe-
schluss
Billigungs- und
Satzungsbeschluss

Abwägungsergebnis / Beschluss:

Die vorgebrachten Belange sind zu beachten und wurden in die Hinweise, Festsetzungen oder Textteil des Bebauungsplans aufgenommen. Ein Konflikt mit den Festsetzungen des Bebauungsplan liegt nicht vor.

Abstimmung: (11:0)

Landratsamt Amberg-Sulzbach – SG 53-I

Immissionsschutz

Schreiben vom 21.03.2019

„... Stellungnahme zum Immissionsschutz“

„... die Gemeinde Ammerthal plant die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplans ‚Forstweg‘ im Ortsteil Fichtenhof (Sonstiges SO-Gebiet mit Pferdehaltung).

Das Plangebiet liegt am östlichen Ortsrand von Fichtenhof. Östlich eines geplanten Wohnhauses (auf Teilfläche der Fl.Nr. 558) soll ein Pferdestall für 5 Pferde (ca. 8 m x 35 m) mit Paddock (ca. 550 m²) errichtet werden. Des weiteren sind Pferdekoppeln und private Grünfläche vorgesehen; der Abstand zum nächstgelegenen Wohnhaus beträgt hierbei über 30 m.

Die in der vorausgegangenen Stellungnahme angeführten Punkte des SG 53 Immissionsschutz vom 4.1.2019 wurden in den Textlichen Festsetzungen der aktuellen Entwurfsfassung vom 13.2.2019 übernommen.

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht bestehen keine Einwände gegen die vorgelegte Planung. ...“

Abwägungsergebnis / Beschluss:

Die vorgebrachten Belange sind zu beachten und wurden in die Hinweise, Festsetzungen oder Textteil des Bebauungsplans aufgenommen. Ein Konflikt mit den Festsetzungen des Bebauungsplans

liegt nicht vor.
Abstimmung: (11:0)

Der Gemeinderat billigt die Endfassung des vom Ingenieurbüro Renner + Hartmann Consult GmbH, Amberg ausgearbeiteten qualifizierten Bebauungsplans mit integrierter Grünordnung für das „Sonstiges Sondergebiet“ nach § 11 Abs. 2 BauNVO „Forstweg“ in Ammerthal mit der Zweckbestimmung „Wohnnutzung mit gleichzeitiger Pferdehaltung von bis zu fünf Pferden“, mit Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB unter Einbeziehung der im Zuge der gemeindlichen Abwägung und der Beteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB gefassten Beschlüsse jeweils in der Fassung vom 27.03.2019. Die Flächennutzungsplan-Änderung in der Fassung vom 27.03.2019 wird festgestellt, der Bebauungsplan für das „Sonstiges Sondergebiet“ nach § 11 Abs. 2 BauNVO „Forstweg“ in Ammerthal (Planblätter und Textteil) in der Fassung vom 27.03.2019 wird als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (zugleich Änderungsbereich) ist als Planzeichen festgesetzt. Diese Satzung wird mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich. Die Verwaltung wird beauftragt das weitere Verfahren gemäß BauGB durchzuführen.

*Ammerthal,
27. März 2019*

(11:0 Stimmen)

**Nr. 4;
Bauvorhaben in
der Gemeinde
Ammerthal;**

**a) Neubau eines
Einfamilienwohn-
hauses mit Dop-
pelgarage, Am**

Die Bauherren beabsichtigen den Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Am Böllerschlag 13, Fl.Nr. 380, der Gemarkung Ammerthal. Das Vorhaben befindet sich im Bereich des Bebauungsplanes Krummstriegel BA II.

Es wird eine Befreiung aufgrund folgender Abweichungen vom Bebauungsplan beantragt:

Böllerschlag 13, FlNr. 380, Gemar- kung Ammerthal, Bauherrn	<p><i>Abweichungen: Dachform Wohnhaus Sattel-, Pult-, Flachdach Walmdach in 20 Grad Neigung Dachform Garage wie Wohnhaus Pulldach mit 3 Grad Neigung</i></p> <p><i>Als Grund wurde im Bauantrag die Gestaltung der Gebäude und die räumliche Nutzung der Grundrisse angegeben. Die angrenzenden Nachbarn haben dem Vorhaben zugestimmt.</i></p> <p><i>Die Verwaltung schlägt vor, den beantragten Befreiungen zuzustimmen, vorbehaltlich der Erteilung einer Baugenehmigung durch das Landratsamt.</i></p> <p><i>Der Gemeinderat erteilt gemäß § 36 BauGB das gemeindliche Einvernehmen zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage, Am Böllerschlag 13, FlNr. 380, Gemarkung Ammerthal mit den beantragten Befreiungen vom Bebauungsplan. (11:0 Stimmen)</i></p>
Nr. 4; Bauvorhaben in der Gemeinde Ammerthal b) Neubau eines Einfamilienwohn- hauses mit Dop- pelgarage und Stallung für Pferde, Forstweg 15, FlNr. 558 und 497/2, Gemarkung Ammerthal, Bau- herrn:	<p><i>Die Bauherren beabsichtigen den Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage und Stallung für Pferde auf dem Grundstück Forstweg 15, Fl.Nr. 558 und 497/2, Gemarkung Ammerthal.</i></p> <p><i>Die Grundstücke befinden sich derzeit noch im Außenbereich, die Bauherren schaffen mit Hilfe des von ihnen beauftragten Ingenieurbüros Renner + Hartmann Baurecht, um an dem gewünschten Ort bauen zu können.</i></p> <p><i>Die Planungshoheit liegt bei der Gemeinde, so dass die jeweils vom Ingenieurbüro eingeholten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit jeweils einzeln dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme und Beschlussfassung vorgelegt wurden.</i></p> <p><i>Erst wenn ein rechtskräftiger Satzungsbeschluss im Rahmen des Bauleitplanverfahrens vorliegt, kann über den Bauantrag im Genehmigungsverfahren abschließend entschieden werden.</i></p> <p><i>Nachdem die Bauherren andererseits möglichst große Planungssicherheit haben möchten, wurde der Bauantrag bereits bei der Gemeinde Ammerthal eingereicht. Diese hat über das gemeindliche Einvernehmen zu entscheiden. Eine der Bauantragsmappen</i></p>

wurde vorab auch bereits an das Landratsamt Amberg-Sulzbach zur Vorprüfung vorgelegt.

Die Verwaltung empfiehlt, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen, vorbehaltlich der Berücksichtigung von Einwendungen seitens der Träger öffentlicher Belange bzw. der Öffentlichkeit.

Die erforderlichen Nachbarunterschriften liegen noch nicht vor, sind von den Bauherren noch einzuholen.

GRM Weiß stimmt dagegen, da die Nachbarunterschriften noch nicht vorliegen.

GRM Flierl ist aufgrund der persönlichen Beteiligung von der Abstimmung ausgeschlossen.

Der Gemeinderat erteilt gemäß § 36 BauGB das gemeindliche Einvernehmen zur Errichtung des Einfamilienhauses mit Doppelgarage und Stallung für Pferde auf den FlNrn. 558 und 497/2.

(12:0 Stimmen) ohne GRM Flierl aufgrund pers. Beteiligung

**Nr. 5;
Bauleitplanung
benachbarter Gemeinden
a) Bebauungsplan
"Solarpark Eigentshofen" der
Gemeinde Ursensollen**

Die Gemeinde Ursensollen hat der Gemeinde Ammerthal zum Bebauungsplan "Solarpark Eigentshofen" diverse Unterlagen (Anschreiben, Plan-Vorentwurf, Textliche Festsetzungen, Begründung, Anhang Umweltbericht) zur Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB zur Stellungnahme übersandt.

Die Gemeinde Ammerthal wird nach Prüfung der Angelegenheit durch die Verwaltung keine Stellungnahme abgeben. Es bestehen keine Einwände gegen die Bauleitplanung.

Der Gemeinderat beschließt, dass gegen die Bauleitplanung "Solarpark Eigentshofen" der Gemeinde Ursensollen keine Einwände bestehen.

(13 : 0 Stimmen)

**Nr. 5;
Bauleitplanung
benachbarter Gemeinden
b) Flächennutzungs- und Landschaftsplan-
Änderung "Solarpark Eigentshofen" der Ge-**

Die Gemeinde Ursensollen hat der Gemeinde Ammerthal zur Flächennutzungs- und Landschaftsplan-Änderung im Bereich des Bebauungsplans "Solarpark Eigentshofen" diverse Unterlagen (Anschreiben, Plan-Vorentwurf, Begründung, Anhang Umweltbericht) zur Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB zur Stellungnahme übersandt.

Die Gemeinde Ammerthal wird nach Prüfung der Angelegenheit durch die Verwaltung keine Stellung-

meinde Ursensollen	<p><i>nahme abgeben. Es bestehen keine Einwände gegen die Bauleitplanung.</i></p> <p><i>Der Gemeinderat beschließt, dass gegen die Flächennutzungs- und Landschaftsplan-Änderung "Solarpark Eigentshofen" der Gemeinde Ursensollen keine Einwände bestehen.</i></p> <p>(13: 0 Stimmen)</p>
Nr. 6, Kindertagesstätte St. Nikolaus Übernahme der Bauinvestitions- kosten und Aus- stattung durch die Gemeinde Am- merthal zu 100 %	<p><i>Nachdem die Gemeinde Ammerthal in der Februarsitzung durch einstimmigen Beschluss die grundsätzliche Bereitschaft zur Übernahme zur Unterstützung eines Neubaus / Anbaus an den bestehenden Kindergarten signalisiert hat, soll nun per Beschluss die Übernahme der konkret entstehenden Bauinvestitionskosten bzw. der Ausstattung durch die Gemeinde Ammerthal zu 100%, beschlossen werden.</i></p> <p><i>Jedes Kind ab dem 12. Monat hat einen Rechtsanspruch auf einen Kita-Platz. Die Gemeinde Ammerthal hat dafür Sorge zu tragen, dass diesem Rechtsanspruch genüge getan wird.</i></p> <p><i>Es fand zwischenzeitlich ein weiteres Gespräch statt, an welchem 2. Bürgermeister Dr. Lang, stellvertretend für die im Krankenstand befindliche 1. Bürgermeisterin Sitter und Frau Großhauser für die Gemeinde Ammerthal, zwei Vertreter des Kreisjugendamtes Amberg-Sulzbach, Frau Weber von der Caritas Regensburg, Herr Pfarrer Klaus Haußmann und Frau Eichenseer von der Kirchenverwaltung Ammerthal sowie die Leiterin der Kindertagesstätte Frau Klatzl teilnahmen.</i></p> <p><i>Pfarrer Haußmann erläuterte nochmals den dringenden Bedarf für zwei weitere Gruppen in der Kindertagesstätte. Die Trägerschaft bliebe aber weiterhin bei der Kirchenstiftung.</i></p> <p><i>Möglich wäre eine solche Konstellation aber nur, wenn die Gemeinde 100% der Bauinvestitionskosten sowie der Ausstattungskosten übernehme und hierfür ein Antrag bei der Kirchenstiftung Ammerthal eingereicht werde.</i></p> <p><i>Zweiter Bürgermeister Dr. Lang erläutert dem Gremium Einzelheiten des Gesprächs.</i></p> <p><i>Er erklärt, dass Pfarrer Haußmann einen Antrag</i></p>

benötige, der inhaltlich die Entwicklung der Gemeinde (Zuzüge/ Bedarfsplanung und Notwendigkeit der Krippenbetreuung aufgrund stetig steigender Anzahl der berufstätigen Eltern) widerspiegelt. Dieser sei bereits formuliert und lag den Fraktionen zur Vorbereitung in der Sitzungsmappe. In Ammerthal werde eine weitere Kleinkindergruppe sowie eine Kindergruppe ab 3 Jahren benötigt. Sollte dies auf Kirchgrund errichtet werden, wird o. g. Antrag benötigt.

Bei der Kirchenverwaltung muss der Antrag eingehen mit dem Vermerk, dass die Gemeinde Ammerthal die Baukosten zu 100% übernehmen werde. Die 100-prozentige Kostenübernahme ist der Tatsache geschuldet, dass es sich um die 5. Gruppe handelt. Das Bistum gewährt ausschließlich bis zur 4. Gruppe eine Förderung i. H. v. 16%.

Die Regierung der Oberpfalz schätzt die Baukosten auf ca. 1,5 Mio. €.

Es ergeht der Hinweis, dass bei Abgabe des Antrages bis zum 31.08.2019 (inkl. Kostenaufstellung) bei der Regierung, eine Förderung durch den Freistaat Bayern i. H. v. 50% in Betracht käme.

GR Paulus stimmt dem Vorhaben zu.

Er fragt auch zum Thema „Waldkindergarten“ an. 2. Bürgermeister Dr. Lang erklärt, dass auch dies besprochen wurde, aber für Ammerthal eher ungeeignet sei, da auch hier eine Kitaleitung, Personal etc. gewährleistet werden müsse. Dies sei für Ammerthal in diesem Umfang nicht realisierbar. GRM Paulus stimmt dem zu.

GRM Buhl bringt den Vorschlag eines Waldkindergartens im „Pürschläger Tal“.

GRM Weiß ergänzt, dass das nicht bewilligt würde. Die einzige, effizienteste und richtige Lösung ist die Erweiterung des bestehenden Gebäudes. Die Rahmenbedingungen sind in Ammerthal einfach nicht gegeben.

GRM Weber schlägt den „ehemaligen Kindergarten“ (Pfarrsaal) vor.

Der Gemeinderat beschließt, dass die Gemeinde Ammerthal 100% der Bauinvestitionskosten sowie der Ausstattungskosten für einen Anbau an den bestehenden Kindergarten übernimmt und vorliegendes Schreiben an die Kirchenstiftung Ammerthal weiterleitet.

(13:0 Stimmen)

<p>Nr. 7; Durchführung der Europawahl im Mai 2019</p>	<p><i>Für die im Mai 2019 stattfindende Europawahl sind ein/e Wahlleiter/in und dessen bzw. deren Stellvertreter/in zu bestimmen. Die Verwaltung schlägt als Wahlleiter Herrn Andreas Wittmann und Frau Juliane Krauß als Stellvertreterin vor.</i></p>
<p>a) Festlegung des Wahlleiters/der Wahlleiterin und des Stellvertre- ters/der Stell- vertreterin</p>	<p><i>Der Gemeinderat beruft Herrn Andreas Wittmann zum Wahlleiter für die im Mai 2019 stattfindende Europawahl. Seine Vertreterin ist Frau Juliane Krauß. (13:0 Stimmen)</i></p>
<p>b) Festlegung der Wahllokale</p>	<p><i>Stimmbezirk 1 : Sporthalle Kaiser-Heinrich-Straße Stimmbezirk 2: FFW-Haus Amberger Str. Briefwahlbezirk: Rathaus Der Gemeinderat legt die Wahllokale zur Europawahl 2019 in o. g. Weise fest. (13:0 Stimmen)</i></p>
<p>c) Festlegung der Wahlhelferent- schädigung für die Europawahl im Mai 2019</p>	<p><i>Die Verwaltung schlägt vor, die Höhe der Entschädigung für Wahlhelfer analog der letzten Landtagswahl mit einem Betrag in Höhe von 40,00 Euro je Wahlhelfer festzulegen. Der Gemeinderat legt für die Europawahl im Mai 2019 eine Entschädigung in Höhe von 40 € je Wahlhelfer fest. (9:4 Stimmen)</i></p>
<p>Nr. 8; Durchführung der Kommunalwahl im März 2020</p>	<p><i>Für die im März 2020 stattfindende Kommunalwahl sind ein/e Wahlleiter/in und dessen bzw. deren Stellvertreter/in zu bestimmen.</i></p>
<p>a) Festlegung des Wahlleiters/ der Wahlleiterin und des Stellvertreters/ der Stellvertreterin</p>	<p><i>Die Verwaltung schlägt als Wahlleiter Herrn Andreas Wittmann und Frau Juliane Krauß als Stellvertreterin vor. Der Gemeinderat beruft Herrn Andreas Wittmann zum Wahlleiter für die im März 2020 stattfindende Kommunalwahl. Seine Vertreterin ist Frau Juliane Krauß. (13:0 Stimmen)</i></p>

b) Festlegung der Wahllokale

Stimmbezirk 1 : Sporthalle Kaiser-Heinrich-Straße

Stimmbezirk 2 : FFW-Haus Amberger Str.

Briefwahlbezirk: Rathaus

Der Gemeinderat legt die Wahllokale zur Kommunalwahl 2020 in o.g. Weise fest.

(13:0 Stimmen)

c) Festlegung der wahlhelferentschädigung für die Kommunalwahl im März 2020

Die Verwaltung schlägt vor, die Höhe der Entschädigung für Wahlhelfer analog der letzten Landtagswahl mit einem Betrag in Höhe von 40,00 Euro je Wahlhelfer festzulegen.

Der Gemeinderat legt für die Kommunalwahl im März 2020 eine Entschädigung in Höhe von 40 € je Wahlhelfer fest. (9:4 Stimmen)

**Nr. 9;
Auskunft zur Anfrage des GRM Badura**

Auf Nachfrage von Bürgermeisterin Sitter erklärte Herr Badura sein Einverständnis zur Stellungnahme der Kämmerei, welche der Sitzungsmappe beilag.

**Nr. 10;
Bekanntgaben**

Einladung:

- HKV übernimmt Patenschaft zur US Luftwaffeneinheit. Der offizielle militärische Festakt findet am 31.05.2019, 18:00 Uhr am Dorfplatz statt.*

Die Bürgermeisterin erklärt die öffentliche Sitzung um 20.47 Uhr für beendet.

*S i t t e r
1. Bürgermeisterin*

*Wittmann
Protokollführer*